

## Freizügigkeitsreglement

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde der PRIVOR Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Reglement:

### Vorbemerkungen

Die Stiftung führt zweckgebundene, als Vorsorgeform gesetzlich anerkannte Freizügigkeitskonten im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV), auf welchen Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden können.

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» für alle Geschlechter verwendet.

Die Stiftung verwendet "Freizügigkeitsleistung" und "Freizügigkeitsguthaben" als synonyme Begriffe.

### Art. 1 Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Im Auftrag von Vorsorgenehmern führt die Stiftung für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Freizügigkeitsguthabens.

### Art. 2 Einzahlungen

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsleistungen von steuerbefreiten Personalvorsorgeeinrichtungen einbezahlt werden. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers nimmt die Stiftung auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, entgegen. Unrechtmässig überwiesene Freizügigkeitsguthaben werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

### Art. 3 Anlage des Stiftungsvermögens

Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Freizügigkeitsguthaben angelegt werden kann. Mit dem Formular Eröffnung Freizügigkeitskonto wählt der Vorsorgenehmer die kontoführende Bank aus. Trifft der Vorsorgenehmer keine Wahl, erfolgt die Wahl durch die Stiftung.

### Art. 4 Verzinsung

Der Zinssatz wird von der ausgewählten Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Die Zinsen werden den Konten am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiterverzinst.

### Art. 5 Ergänzende Produkte

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer eine zusätzliche Versicherung für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität anbieten.

Der Vorsorgenehmer kann ergänzend zur Kontoanlage sein Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise in vom Stiftungsrat genehmigte BVG-konforme Anlagen investieren.

Für die ergänzenden Produkte gelten die entsprechenden produktspezifischen Unterlagen und Bedingungen als Be-

standteil des Freizügigkeitsverhältnisses. Bei Investitionen in Anlagen gilt das Anlagereglement als ergänzender Bestandteil.

Bei Nutzung von ergänzenden Produkten kann eine Belastung auf dem Freizügigkeitskonto erst nach einer Wartezeit von 31 Tagen erfolgen.

### Art. 6 Vorsorgeleistungen

#### 1. Altersleistung

Die Altersleistung entspricht dem jeweiligen Freizügigkeitsguthaben und wird mit Erreichen des Referenzalters fällig.

Sie kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Der Vorsorgenehmer, der seine Altersleistung in den Jahren 2024–2029 beziehen müsste, weil er das Referenzalter erreicht oder überschritten hat, und nicht mehr erwerbstätig ist, kann die Auszahlung bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

#### 2. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem Freizügigkeitsguthaben sowie – bei Vorhandensein einer Risikoversicherung – der zusätzlichen Versicherungsleistung.

#### 3. Invaliditätsleistung

a. Die Invaliditätsleistung entspricht dem Freizügigkeitsguthaben. Der Vorsorgenehmer kann die Invaliditätsleistung verlangen, wenn er eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.

b. Sofern das Invaliditätsrisiko zusätzlich versichert ist, entspricht die Invaliditätsleistung dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen gemäss Art. 5 dieses Reglements gelten zusätzlich die entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist der Bezug der Alters- oder der Invalidenleistung nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Liegt der Stiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, überweist sie das Freizügigkeitsguthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab Erreichen des Referenzalters an den Sicherheitsfonds BVG.

## Art. 7 Finanzierung

Die Leistungen werden durch die eingebrachte Freizügigkeitsleistung finanziert. Aufwendungen für die zusätzliche Deckung der Risiken Tod und Invalidität können auf dem Freizügigkeitsguthaben erhoben oder durch zusätzliche Prämien finanziert werden.

## Art. 8 Begünstigte Personen

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

1. Im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer
2. Im Todesfall:
  - a. die Hinterlassenen nach Art. 19 bzw. 19a und 20 BVG,
  - b. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
  - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister,
  - d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Sind mehrere Personen gemäss Ziffer 2.a begünstigt, stehen dem überlebenden Ehegatten beziehungsweise dem eingetragenen Partner – wenn der Vorsorgenehmer nichts Abweichendes geregelt hat –  $\frac{3}{4}$  der Freizügigkeitsleistung zu. Kindern gemäss Artikel 20 BVG stehen  $\frac{1}{4}$  der Freizügigkeitsleistung zu.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen. Er kann den Kreis der Personen gemäss Ziffer 2.a mit solchen gemäss 2.b erweitern.

Sind mehrere Personen innerhalb einer Personenkategorie nach Ziffer 2.b-d begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen. Es werden ausschliesslich jene Personen unter den in Ziffer 2.b genannten Begünstigten berücksichtigt, die der Stiftung im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals bekannt sind.

Das Guthaben fällt nicht in den Nachlass.

Personen, welche vorsätzlich den Tod des Vorsorgenehmers herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stiftung noch keine Auszahlung erfolgt ist. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Ziffer 2 zu. Während der Dauer einer polizeilichen

Untersuchung bzw. eines Gerichtsverfahrens wird die Fälligkeit der Auszahlung aufgeschoben.

## Art. 9 Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist in folgenden Fällen möglich:

1. Wenn der Vorsorgenehmer die Freizügigkeitsleistung in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt, die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt.
2. Wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht untersteht (BVG). Die Auflösung ist nur innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich.
3. Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt (und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt). Vorsorgenehmer können die Barauszahlung des Altersguthabens nach Art. 15 BVG nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der EU oder der EFTA für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind,
4. Wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass der Saldo kleiner ist als der auf das Jahr umgerechnete Arbeitnehmerbeitrag im letzten Vorsorgeverhältnis.

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die Barauszahlung nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

## Art. 10 Steuerliche Behandlung

Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und der Besteuerung nach eidg. und kantonalem Recht.

## Art. 11 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (Vorbehalten bleibt Art. 12).

## Art. 12 Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

Der Vorsorgenehmer kann die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 30a ff. BVG und Art. 331 d und e OR) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist der Vorbezug nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Der Stiftungsrat legt die Bearbeitungsgebühr für einen Vorbezug im separaten Kostenreglement fest.

## Art. 13 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann der Richter bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmer

während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung (oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes) seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners übertragen wird.

#### **Art. 14 Gebühren**

Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für die Führung/Verwaltung der Freizügigkeitsguthaben Verwaltungsgebühren und Kommissionen erheben. Diese werden im separaten Kostenreglement festgehalten.

#### **Art. 15 Mutationen der Adresse und Personalien**

Mutationen der Adresse und Personalien von Vorsorgenehmern sind der Stiftung oder der Bank unverzüglich zu melden. Aufwände für Adressnachforschungen werden dem Vorsorgenehmer belastet.

#### **Art. 16 Mitteilung der Stiftung**

Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche Kontaktkanäle, die der der Stiftung bekannt sind, zu nutzen. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe gesandt worden sind oder im E-Banking bzw Portal des Vertriebspartners zur Verfügung gestellt werden

#### **Art. 17 Datenverarbeitung durch Dritte / Datenschutz**

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass im notwendigen Umfang zwischen der Stiftung und der Bank ein Datenaustausch stattfindet. Die Stiftung kann zudem einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten in diesem Fall vom Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

Die Daten werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. Die Stiftung trifft alle nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Personendaten. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [www.privor.ch](http://www.privor.ch) zu finden.

#### **Art. 18 Lücken im Reglement**

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

#### **Art. 19 Änderung**

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der vom Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche jederzeit ändern. Die Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Änderungen der diesem Reglement zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen gelten unmittelbar ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

#### **Art. 20 Besondere Bedingungen**

Die Leistung wird in Kapitalform erbracht und 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig.

Die Stiftung erteilt der Bank die Befugnis, dem Kunden sowie allfälligen durch Kunden bestimmten Bevollmächtigten den Zugriff (sowie die damit angebotenen Funktionen) auf das Vorsorgekonto und das Depot über das E-Banking zur Verfügung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die bei der Bank erteilten Vollmachten auch das Vorsorgekonto erfassen. Rechtsverbindlich und somit massgebend, auch für steuerrechtliche Zwecke, bleibt jedoch einzig die interne Verbuchung durch die Stiftung und der erstellte Ausweis.

#### **Art. 21 Gerichtsstand**

Zuständig für Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Bern.

#### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Oktober 2021.